

FDZ-Biografiedatensatz für die Biografiedaten der Versicherten (VSKT) 2016

(SUFVSKT2016_Fix und SUFVSKT2016_“Verlaufsmerkmal“)
Stand: 30.10.2018

Zur Erhebung der Statistik bei den RV-Trägern

Die Erhebung VSKT dient als Grundlage für Planungsaufgaben des Gesetzgebers, interne Planungen der Versicherungsträger und zur Politikberatung. Sie wurde in Form einer geschichteten Zufallsstichprobe erstmals 1983 aus den Versicherungskonten erhoben und seitdem als Panel fortgeführt und gepflegt. Eine Panel-Erhebung wurde gewählt, um einerseits auf geklärte Konten zurückgreifen zu können, und andererseits den Aufwand der Kontenklärung möglichst gering zu halten.

Zur Grundgesamtheit gehören alle Personen, deren Versicherungskonto mindestens einen Eintrag enthält und die am 31.12. des Berichtsjahres mindestens 15 und höchstens 67 Jahre alt sind.

Die Umsetzung der Panelerhebung in den FDZ-Biografiedatensatz wird in einem ausführlichen Methodenbericht beschrieben.

Aufbau der Biografiedaten aus den Rentenversicherungskonten

Der vorliegende Datensatz gliedert sich in einen festen Teil mit datentechnischen und demografischen Merkmalen, sowie Ergebnissen aus der (fiktiven - vgl. Methodenbericht) Rentenberechnung und in Teile mit biografiebezogenen Merkmalen.

Bei der Auswertung ist ggf. auf den Kontenklärungsstand zu achten (siehe Merkmale KTSD und KTSD3). Bei kinderbezogenen Auswertungen sind die Merkmale GBKIZ zu beachten!

Fallauswahl und Stichprobe

Die VSKT ist ein disproportional gestaltetes Panel. Durch Hochrechnung können repräsentative Ergebnisse für die Gesamtheit der Versicherten ermittelt werden. Der Scientific Use File FDZ-Biografiedatensatz für das FDZ-RV SUFVSKT2016 ist eine 25 % Substichprobe für die Jahrgänge von 1949 bis 1986 der im Inland lebenden deutschen Versicherten. Für die Substichprobe wurden neue Hochrechnungsfaktoren ermittelt (vgl. Benutzerhinweise – methodische Umsetzung).

Die Fallzahl beträgt 68.030 Fälle.

Hochrechnung

Bei der Versicherungskontenstichprobe handelt es sich um eine geschichtete Stichprobe aus der beschriebenen Grundgesamtheit der Versicherten. Damit die Ergebnisse für die Grundgesamtheit repräsentativ sind, ist es nötig die Daten hochzurechnen. Für die vorliegenden Daten ist im Merkmal HRF der Hochrechnungsfaktor für die gesamte Substichprobe abgebildet.

Werden weitere Eingrenzungen vorgenommen, müssen diese Hochrechnungsfaktoren streng genommen korrigiert werden. Deshalb werden im SUFVSKT ab der Version für das Berichtsjahr 2010 ausgewählte Filter und die dazugehörigen korrigierten Hochrechnungsfaktoren bereitgestellt.

Datensatzgliederung

Datentechnische und soziodemografische Merkmale (SK79 fixer Teil)	3
Werte zur Gesamtleistungsbewertung	10
Werte aus der Rentenberechnung	12
Ausgewählte Filter	18
Biografiebezogene Verlaufsmerkmale.....	19

Feldbezeichnung	Erläuterung
Datentechnische und soziodemografische Merkmale (SK79 fixer Teil)	
SK	<p>Satzkennzeichen</p> <p>79 = Datensatz zur Statistik nach § 1 Abs. 2 RSVwV (Versicherungskontenstichprobe)</p>
JA	<p>Berichtsjahr</p> <p>Berichtsjahr ist das Jahr des Stichtages, zu dem die Erhebung durchgeführt wird. Es liegt in der Form JJJJ vor. 2016 = Aktuelles Berichtsjahr</p>
CASE	<p>Fallnummer</p> <p>FDZ-RV Fallnummer</p>
GEH	<p>Geschlecht</p> <p>Das Geschlecht des Versicherten ist 1 = männlich 2 = weiblich</p>
GBJA	<p>Geburtsjahr</p> <p>Das Geburtsjahr des Versicherten in der Form JJJJ. 1949 = 1949 1947 = 1947 ... = ... 1986 = 1986</p>
GBMO	<p>Geburtsmonat</p> <p>Der Geburtsmonat des Versicherten in der Form MM.</p>
KTSD	<p>Kennzeichen Kontostand 1</p> <p>Bei Deutschen ab dem 30. Lebensjahr kann unterstellt werden, dass sie zwecks Kontenklärung angeschrieben worden sind, es sei denn, das Versicherungskonto war bereits innerhalb der letzten 6 Jahre geklärt worden. Angabe des Jahres in der Form JJJJ, in dem letztmalig eine Kontenklärung durchgeführt wurde.</p> <p>Hinweis: Wenn man die Auswertungsgesamtheit mittels des Merkmals KTSD einschränkt, ist zu beachten, dass für Personen, die bereits in Rente sind (PSGR), davon ausgegangen werden kann, dass das RV-Konto vollständig ist.</p> <p>0000 = bisher keine Kontenklärung und keine Rentenbewilligung bzw. Jahr der Kontenklärung 2009 = 2009 und früher 9999 = Antrag auf Kontenklärung oder Rentenantrag läuft noch</p>
KTSD3	<p>Kennzeichen Kontostand 3</p> <p>0 = bisher keine Kontenklärung und keine Rentenbewilligung 1 = Kontenklärung unter Mitwirkung des Versicherten 2 = Kontenklärung ohne Mitwirkung des Versicherten 99 = Antrag auf Kontenklärung oder Rentenantrag läuft noch</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
PSGR	<p>Personenkreis Angabe, ob am Erhebungsstichtag (31.12.) ein Rentenbezug vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 = Erwerbsminderungsrente (z.B. Teil- und Vollerwerbsminderungsrenten, sowie Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung) 2 = Rente wegen Alters (z.B. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, Altersrente für Frauen, ...) 3 = Sonstige Rente (z.B. Erziehungsrente, Knappschaftsausgleichsleistung, Rente nach Art. 2 Rentenüberleitungsgesetz/RÜG (Altersrente, Invalidenrente, Unterhaltsrente, Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente, Bergmannsrente)) 99 = kein Rentenbezug
TLRT	<p>Teilrentenkennzeichen Angabe, ob eine Teilrente bzw. Anteilsrente bezogen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = kein Rentenbezug oder keine Teil- bzw. Anteilsrente 1 = Bezug einer Teil- oder Anteilsrente
ZTPTRTBEJJ	<p>Zeitpunkt (aktueller) Rentenbeginn – Jahr Der aktuelle Rentenbeginn in der Form JJJJ. Bei Zuzug ins Bundesgebiet ist auf den Beginn der Rentenzahlung für die aktuelle Rente von einem bundesdeutschen Rentenversicherungsträger abgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = am Erhebungsstichtag (31.12.) liegt kein Rentenbezug vor
ZTPTRTBE MM	<p>Zeitpunkt (aktueller) Rentenbeginn - Monat Der Monat des aktuellen Rentenbeginns in der Form MM (siehe ZTPTRTBEJJ).</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = am Erhebungsstichtag (31.12.) liegt kein Rentenbezug vor
GBKIJx	<p>Geburtsjahr des x-ten Kindes Das Geburtsjahr des x-ten Kindes in der Form JJJJ, maximal für die ersten 10 Kinder. Erfasst sind auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = kein Kind
GBKIMx	<p>Geburtsmonat des x-ten Kindes Der Geburtsmonat des x-ten Kindes in der Form MM, maximal für die ersten 10 Kinder. Erfasst sind auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = kein Kind
GBKIZx	<p>Berücksichtigung des x-ten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. Bei 0 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Erfasst sind maximal die ersten 10 Kinder.</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = kein Kind (GBKIJx bzw. GBKIMx = 0) oder Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt

Feldbezeichnung	Erläuterung
FRGLD	<p>FRG-Land Angabe über FRG-Zeiten, die nach den Vorschriften des FRG zu berücksichtigen waren. Nach dem Fremdrentengesetz (FRG) werden für bestimmte zugezogene Personen (insbesondere Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler) die zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten im Herkunftsland mit gesetzlich festgelegten Durchschnittsverdiensten abhängig von der Qualifikation, der ausgeübten Tätigkeit und dem Wirtschaftsbereich berücksichtigt.</p> <p>0 = keine FRG-Zeiten 1 = FRG-Zeiten enthalten</p>
VSAT	<p>Versicherungsart Das Merkmal gibt die Versichertenart am 31.12. des Berichtsjahres an. Liegen am 31.12. mehrere Versicherungstatbestände vor, so wird jener mit der höchsten Entgeltpunktbewertung ausgewiesen.</p> <p>1 = Geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit sind 2 = Pflegepersonen 3 = sonst. Pflichtversicherte 4 = Pflichtversicherung auf Grund von Arbeitslosigkeit 5 = Pflichtversicherung auf Grund von Arbeitsunfähigkeit etc. 6 = versicherungspflichtig Beschäftigte 7 = Vorruhestandsgeldbezieher 8 = Selbständige 9 = Handwerker 10 = Freiwillig Wehrdienstleistende 11 = freiwillig Versicherte 12 = Anrechnungszeitversicherte 13 = Geringfügig Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht befreit sind 14 = latent Versicherte (Irgendwann versichert, jedoch nicht im Berichtsjahr) 15 = Übergangsfälle (im Berichtsjahr versichert, jedoch nicht am 31.12 des Berichtsjahrs) 18 = pflichtversicherter Versichertenrentner 19 = freiwillig versicherter Versichertenrentner 20 = Versichertenrentner ohne Beitragsleistung 25 = Knappschaftsausgleichsleistung</p>
VSKN	<p>Originär knappschaftlich Versicherte Das Merkmal gibt an, ob im Konto des Versicherten Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vorliegen:</p> <p>1 = Allgemeine Rentenversicherung (ohne Beitragszeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung) 3 = Versicherte mit mindestens einem Monat Beitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung 9 = Keine Aussage möglich</p>
HRF <14,8>	<p>Hochrechnungsfaktor Hochrechnungsfaktor, um von der Substichprobe auf die Grundgesamtheit zu schließen.</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Hinweise zur Verschlüsselung der Berufe	
<p>Grundsätzlich ergeben sich die Informationen aus dem Meldewesen der Sozialversicherung. Der Arbeitgeber meldet monatlich und einmal jährlich im Rahmen der Meldung zur Sozialversicherung einen Tätigkeitsschlüssel.</p> <p>Zum Jahr 2011 wurde ein neuer Tätigkeitsschlüssel eingeführt. In der VSKT sind deswegen Personen enthalten, für die Angaben nach der alten Systematik (KLDB 1988) vorliegen und Personen, für die bereits der neue Schlüssel vorliegt (KLDB 2010). Dies ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass in der VSKT, der zuletzt im RV-Konto dokumentierte Schlüssel enthalten ist. Wenn jemand z.B. längere Zeit keiner Beschäftigung nachgegangen ist, dann ist der berichtete Schlüssel aus dem Jahr dieser letzten Meldung.</p> <p>Aus diesem Grund enthält der SUFVSKT ab der Welle 2011 beide Systematiken. Umsteigeschlüssel zwischen den beiden Systematiken werden von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt: http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KIdB2010/KIdB2010-Nav.html</p>	
TTSC1_KLD B1988	<p>Tätigkeitsschlüssel – Berufsordnung (KIdB 1988)</p> <p>Die ausgeübte Tätigkeit (vgl. Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen der Bundesanstalt für Arbeit), hier die Berufsordnungen. Sofern zum Berichtsjahr aus einer Jahresmeldung, aus einer Unterbrechungsmeldung, aus einer sonstigen Entgeltmeldung oder aus einer Abmeldung aus dem DEÜV-Verfahren ein Tätigkeitsschlüssel gespeichert ist, so ist dieser hier angegeben.</p> <p>Dieser Schlüssel wird nicht geprüft, so dass Fehlverschlüsselungen enthalten sein können. Eine Syntax mit den Variablenlabeln der Berufsordnungen steht zur Verfügung.</p> <p>0 = keine entsprechende Meldung liegt vor oder kein Tätigkeitsschlüssel ist gespeichert</p>
TTSC2_KLD B1988	<p>Tätigkeitsschlüssel - Stellung im Beruf (KIdB 1988)</p> <p>Vergleiche die Ausführungen zu TTSC1.</p> <p>Anmerkung: Die Ausprägungen haben nur inhaltliche Bedeutung, wenn TTSC1 belegt ist. Für TTSC1= 555,666,677,888 ist keine Auswertung der Ausbildung möglich.</p> <p>TTSC1 gleich 0: 0 = fehlender Wert</p> <p>TTSC1 ungleich 0: Vollzeitbeschäftigte: 0 = Auszubildende (Lehrling, Anlernling, Praktikant, Volontär) 1 = Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist 2 = Arbeiter, der als Facharbeiter tätig ist 3 = Meister, Polier (gleich ob Arbeiter oder Angestellter) 4 = Angestellter (aber nicht Meister im Angestelltenverhältnis) 7 = Heimarbeiter/ Hausgewerbetreibender Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von: 8 = weniger als 18 Stunden 9 = 18 Stunden und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
TTSC3_KLD B1988	<p>Tätigkeitsschlüssel – Ausbildung (KIdB 1988)</p> <p>Vergleiche die Ausführungen zu TTSC1. Anmerkung: Die Ausprägungen haben nur inhaltliche Bedeutung, wenn TTSC1 belegt ist. Für TTSC1= 555,666,677,888 ist keine Auswertung der Ausbildung möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = fehlender Wert 1 = Hauptschule/mittlere Reife ohne abgeschlossene Berufsausbildung 2 = Hauptschule/mittlere Reife mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule) 3 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung 4 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule) 5 = Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: Höhere Fachschule) 6 = Hochschul-/Universitätsabschluss 7 = Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich
TTSC1_KLD B2010	<p>Tätigkeitsschlüssel – Tätigkeit des Beschäftigten (KIdB 2010)</p> <p>Die ausgeübte Tätigkeit (vgl. Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen der Bundesanstalt für Arbeit), hier die Berufsordnungen. Sofern zum Berichtsjahr aus einer Jahresmeldung, aus einer Unterbrechungsmeldung, aus einer sonstigen Entgeltmeldung oder aus einer Abmeldung aus dem DEÜV-Verfahren ein Tätigkeitsschlüssel gespeichert ist, so ist dieser hier angegeben. Dieser Schlüssel wird nicht geprüft, so dass Fehlverschlüsselungen enthalten sein können. Eine Syntax mit den Variablenlabeln steht zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = keine entsprechende Meldung liegt vor oder kein Tätigkeitsschlüssel ist gespeichert
TTSC2_KLD B2010	<p>Tätigkeitsschlüssel – Schulausbildung des Beschäftigten (KIdB 2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = fehlender Wert/es liegt kein Schlüssel vor 1 = Ohne Schulabschluss 2 = Haupt/ Volksschulabschluss 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss 4 = Abitur/Fachabitur 9 = Abschluss unbekannt
TTSC3_KLD B2010	<p>Tätigkeitsschlüssel – höchster berufl. Abschluss des Beschäftigten (KIdB 2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = fehlender Wert/es liegt kein Schlüssel vor 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung 3 = Meister, Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss 4 = Bachelor 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen 6 = Promotion 9 = Abschluss unbekannt

Feldbezeichnung	Erläuterung
TTSC4_KLD B2010	<p>Tätigkeitsschlüssel – Arbeitnehmerüberlassung (KIdB 2010)</p> <p>0 = fehlender Wert/es liegt kein Schlüssel vor 1 = nein 2 = Ja</p>
TTSC5_KLD B2010	<p>Tätigkeitsschlüssel – Vertragsform (KIdB 2010)</p> <p>0 = fehlender Wert/es liegt kein Schlüssel vor 1 = Unbefristet Vollzeit 2 = Unbefristet Teilzeit 3 = Befristet Vollzeit 4 = Befristet Teilzeit</p>
WHOT_BLA ND	<p>Wohnort nach Bundesländern (Berlin mit Ost-/West-Unterscheidung):</p> <p>0 = fehlende Angabe 1 = Schleswig-Holstein 2 = Hamburg 3 = Niedersachsen 4 = Bremen 5 = Nordrhein-Westfalen 6 = Hessen 7 = Rheinland-Pfalz 8 = Baden-Württemberg 9 = Bayern 10 = Saarland 111 = Berlin (West) 112 = Berlin (Ost) 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen</p>
WHOT_SKT	<p>Kreistyp des Wohnortes (am Auswertungstichtag) Angegeben ist der siedlungsstrukturelle Kreistyp des Wohnortes nach der Einteilung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR).</p> <p>0 = Unbekannt 1 = Kreisfreie Großstädte 2 = Städtische Kreise 3 = Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen 4 = Dünn besiedelte ländliche Kreise</p> <p>Informationen zum siedlungsstrukturellen Kreistyp stehen auch auf der Homepage des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung zur Verfügung: http://www.bbsr.bund.de</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
BJDEZ	<p>Merkmal zur Bestimmung des Dezembers des Berichtsjahres</p> <p>Das Merkmal gibt den Biografiemonat wieder, der auf den Dezember des Berichtsjahres fällt.</p> <p>Zur Ermittlung von Erwerbsminderungsrenten wird im Rahmen der Rentenberechnung eine so genannte Zurechnungszeit gewährt. Diese Zeiten sind unter SES 14 gefasst. Wird die EM-Rente nur fiktiv ermittelt, um im Rahmen der VSKT eine Rentenberechnung durchzuführen (PSGR=99), sind alle diese Zeiten fiktiven Charakters und beginnen nach dem Dezember des Berichtsjahres. Bei den echten EM-Renten sind die Zurechnungszeiten zwar real gewährte Zeiten, allerdings nur insofern empirisch durchlebte Zeiten wie sie nicht über den Dezember des Berichtsjahrs hinausgehen. Der Sachverhalt ist ausführlich im Methodenbericht geschildert.</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
Werte zur Gesamtleistungsbewertung	
Ist keine Gesamtleistungsbewertung vorzunehmen, können alle Felder zur Gesamtleistungsbewertung in jeder Stelle "0" enthalten.	
GDEGPTDX	Durchschnittliche monatliche Entgeltpunkte aus der Grundbewertung Der monatliche Durchschnittswert, der sich aus der Grundbewertung ergibt. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
VGEPTDX	Durchschnittliche monatliche Entgeltpunkte aus der Vergleichsbewertung Der monatliche Durchschnittswert, der sich aus der Vergleichsbewertung ergibt. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich. 0 = Im Rahmen der Rentenauskunft kommt es zu keiner Vergleichsbewertung.
GSZR	Gesamtzeitraum Der Gesamtzeitraum aus der Grundbewertung in Monaten. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
GDMO	Belegungsfähige Kalendermonate aus der Grundbewertung Die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate aus der Grundbewertung. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
VGMO	Belegungsfähige Kalendermonate aus der Vergleichsbewertung Die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate aus der Vergleichsbewertung. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich. 0 = Im Rahmen der Rentenauskunft kommt es zu keiner Vergleichsbewertung.
OPXAZ	Anteil der Entgeltpunkte (Ost) Der Faktor, in dem die Entgeltpunkte (Ost) zu allen Entgeltpunkten der (maßgebenden) Gesamtleistungsbewertung stehen (§ 263 a SGB VI).
RTZTMO	Rentenrechtliche Zeiten (AR/AV und KN) Die mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Monate in AR/AV, AR/AV (Ost), KN und KN (Ost). Diese ergeben sich als Summe aus den folgenden Zeiten: vollwertige Beitragszeiten; beitragsgeminderte Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten, Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten.
BUEZT	Berücksichtigungszeiten Alle reinen Berücksichtigungszeiten (also solche, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen), Berücksichtigungszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung und Berücksichtigungszeiten neben selbständiger Tätigkeit, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen, in Monaten.

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
BUEZTEGP T	<p>Zusätzlich berücksichtigte Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten</p> <p>Alle in die Grundbewertung eingeflossenen Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten. Bei Überschneidung mit Beitragszeiten ist ggf. pro Monat nur die Differenz zu 0,0625 Entgeltpunkten berücksichtigt.</p>
BUEZTPE	<p>Berücksichtigungszeiten wegen Pflege</p> <p>Alle reinen Berücksichtigungszeiten wegen Pflege (also solche, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen), Berücksichtigungszeiten wegen Pflege während Rentenbezug aus eigener Versicherung und Berücksichtigungszeiten wegen Pflege neben selbständiger Tätigkeit, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen, in Monaten.</p>
BUEZTPE- EGPT	<p>Zusätzlich berücksichtigte Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Pflege</p> <p>Alle in die Grundbewertung eingeflossenen Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten wegen Pflege. Bei Überschneidung mit Beitragszeiten ist ggf. pro Monat nur die Differenz zu 0,0625 Entgeltpunkten berücksichtigt.</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
<p>Werte aus der Rentenberechnung</p> <p>Alle Angaben stellen auf die Anwartschaft des/der betreffenden Versicherten ab, die diesem/dieser ohne Prüfung der allgemeinen Wartezeit und der besonderen Voraussetzung bei Erwerbsminderung zustehen würde. Hypothetischer Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der 31.12. des Berichtsjahres (Erhebungsstichtag) und der hypothetische Rentenbeginn der 01.01. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.</p> <p>Dieser Teil des Datensatzes berichtet über die Rentenberechnung getrennt für Ost- und Westanwartschaften. Eine Unterscheidung der Anwartschaften nach den Versicherungszweigen wird nicht durchgeführt. Infolgedessen ist in der Regel jedes Merkmal zweifach vorhanden.</p> <p>Grundsätzlich kann jeder Monat nur einer Zeit zugeordnet werden.</p>	
BZEGPT_W EST	<p>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten - West</p> <p>Die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, einschließlich der Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung und zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes.</p> <p>Jedoch ohne die Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten, zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, Zuschlag aus Versorgungsausgleich, Abschlag aus Versorgungsausgleich, Zuschlag aus dem Rentensplitting, Abschlag aus dem Rentensplitting, Entgeltpunkte aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76b SGB VI, Entgeltpunkte aus Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung, Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung, Zuschlag für Zeiten einer besonderen Auslandsverwertung und Zuschlag für nachversicherte Soldaten auf Zeit.</p>
BZEGPT_O ST	<p>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten - Ost</p> <p>Siehe Merkmal: BZEGPT_WEST</p>
BYFHEGPT_ WEST	<p>Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten - West</p> <p>Kann ein Versicherter aufgrund besonderer Umstände keine beitragspflichtigen Arbeitsverdienste bzw. Einkünfte erzielen oder keine freiwilligen Beiträge zahlen, sollen ihm daraus für spätere Rentenansprüche keine Nachteile entstehen.</p> <p>Nach dem Willen des Gesetzgebers hat die gesetzliche Rentenversicherung als ein Zweig der Sozialversicherung in Deutschland die Aufgabe, bei der Verwirklichung des sozialen Schutzes besondere Situationen im Leben der Versicherten angemessen zu berücksichtigen. Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sieht daher vor, dass neben den Beitragszeiten auch bestimmte beitragsfreie Zeiten für den Rentenanspruch und die Rentenhöhe maßgebend sein können. Zu diesen anrechenbaren beitragsfreien Zeiten gehören gemäß § 54 Abs. 4 SGB VI nur solche Kalendermonate, die mit Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, wenn für sie nicht auch Beiträge gezahlt worden sind. Es können also nicht alle Zeiten ohne Beitragsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, sondern ausschließlich die in § 54 Abs. 4 SGB VI aufgeführten Zeiten.</p>
BYFHEGPT_ OST	<p>Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten - Ost</p> <p>Siehe Merkmal: BYFHEGPT_WEST</p>
BYGMEGPT ZQ_WEST	<p>Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten - West</p> <p>Die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p> <p>Beitragsgeminderte Zeiten sind nach §54 SGB VI alle Monate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeit belegt sind. Beitragsgemindert sind auch die Monate einer beruflichen Ausbildung, für die Pflichtbeiträge entrichtet wurden.</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
BYGMEGPT ZQ_OST	<p>Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten - Ost Siehe Merkmal: BYGMEGPTZQ_WEST</p>
VAZU	<p>Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus) - West/Ost Die Entgeltpunkte, die aus dem Versorgungsausgleich begründet sind.</p> <p>Der Versorgungsausgleich erfolgt überwiegend in der Form, dass der Ausgleichsberechtigte bei Ehescheidungen ab 1.7.1977 durch Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften ein zusätzliches eigenständiges Anrecht grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung für die so genannten Wechselfälle des Lebens (Alter, verminderte Erwerbsfähigkeit und Tod) erhält. Ausgangspunkt für diese Regelung war die Tatsache, dass beide Ehegatten auf ihre Weise dazu beigetragen hatten, Versorgungsansprüche in der Ehe zu erwerben, sei es einerseits in der Regel durch die Erwerbstätigkeit des Mannes oder andererseits durch die Haushaltsführung und Erziehung der Kinder durch die Frau.</p>
VAAB	<p>Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus) - West/Ost Die Entgeltpunkte, die aus dem Versorgungsausgleich übertragen werden, soweit ein Ausgleich (noch) nicht erfolgt ist.</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
ZQEGPTKIP E_WEST	<p>Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege - West</p> <p>Die Summe der Entgeltpunkte der zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§70 Abs. 3a SGB VI, §83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Sind mindestens 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorhanden, werden für Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes bis zu dessen 18. Geburtstag Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben.</p>
ZQEGPTKIP E_OST	<p>Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege - Ost</p> <p>Siehe Merkmal: ZQEGPTKIPE_WEST</p>
ZQMOKIPE_ WEST	<p>Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege - West</p> <p>Die Monate, für die zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt werden (§70 Abs. 3a SGB VI, §83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).</p>
ZQMOKIPE_ OST	<p>Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege - Ost</p> <p>Siehe Merkmal: ZQMOKIPE_WEST</p>
SUEGPT_W EST	<p>Summe der Entgeltpunkte - West</p> <p>Die Summe aller Entgeltpunkte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragszeiten • beitragsfreien Zeiten • Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten • Leistungszuschlag • Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b, 264b SGB VI • Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich • Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung • Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersvorsorge • Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting • Zuschläge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwertung • Zuschläge für nachversicherte Soldaten auf Zeit <p>Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256 d SGB VI angegeben.</p>
SUEGPT_O ST	<p>Summe der Entgeltpunkte - Ost</p> <p>Siehe Merkmal: SUEGPT_WEST</p>
PSEGPT_W EST	<p>Persönliche Entgeltpunkte - West</p> <p>Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en) ergibt. Angegeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI) ergibt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Nullrenten), die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben.</p>
PSEGPT_O ST <8,4>	<p>Persönliche Entgeltpunkte - Ost</p> <p>Siehe Merkmal: PSEGPT_WEST</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
BYVL_WES T	Vollwertige Beitragszeiten - West Die Monate an vollwertigen Beitragszeiten, einschließlich der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung. Die vollwertigen Beitragszeiten sind Pflichtbeitragszeiten und Zeiten mit freiwilligen Beiträgen.
BYVL_OST	Vollwertige Beitragszeiten - Ost Siehe Merkmal: BYVL_WEST
BYVLEGPT_WEST	Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten - West Die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten aus dem Merkmal BYVL.
BYVLEGPT_OST	Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten - Ost Siehe Merkmal: BYVLEGPT_WEST
BYGM_WES T	Beitragsgeminderte Zeiten - West Die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.
BYGM_OST	Beitragsgeminderte Zeiten - Ost Siehe Merkmal: BYGM_WEST
BYGMEGPT_WEST	Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten - West Die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gemäß § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.
BYGMEGPT_OST	Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten - Ost Siehe Merkmal: BYGMEGPT_WEST
AZ	Anrechnungszeiten insgesamt Die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Anrechnungszeiten sind beitragsfreie Zeiten, während derer der Versicherte keine Beiträge zahlen konnte (z. B. Krankheit). Im Rahmen des sozialen Ausgleichs werden sie jedoch durch die Gesamtleistungsbewertung mit Entgeltpunkten bewertet. Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.
AUAZ	Anrechnungszeiten wegen Krankheit Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind. Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.
AJAZ	Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen. Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.

Feldbezeichnung	Erläuterung
SCHULAZ	<p>Summe der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung</p> <p>Angegeben sind alle im Merkmal AZ enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung, weil sie die Gesamtdauer überschreiten.</p> <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
FASCHULAZ	<p>Summe der bewerteten Anrechnungszeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme</p> <p>Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind dies ausschließlich die Monate bewerteter Anrechnungszeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. m. § 74 SGB VI).</p> <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
ZZ	<p>Zurechnungszeit</p> <p>Die für die Rentenberechnung gemäß § 59 SGB VI fiktiv berücksichtigte Zurechnungszeit in Monaten ohne beitragsgeminderte Zeiten.</p> <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
EZ	<p>Ersatzzeiten</p> <p>War der Versicherte aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die in staatlichen Maßnahmen begründet waren, an der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehindert, können diese Zeiten als Ersatzzeiten angerechnet werden, soweit sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor dem 1.1.1992 liegen und während dieser Zeit Versicherungspflicht nicht vorgelegen hat. Außerdem darf auch kein Ausschlussgrund nach § 250 Abs. 2 SGB VI vorhanden sein. § 250 Abs. 1 SGB VI sieht folgende Ersatzzeittatbestände vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - militärischer oder militärähnlicher Dienst - Internierung, Verschleppung, Rückkehrverhinderung - Zeiten nach dem Häftlingshilfegesetz oder zu Unrecht erlittener Freiheitsentzug - Zeiten der Flucht, Vertreibung, Aus- und Umsiedlung - Verfolgung durch das NS-Regime <p>Es wird keine Unterscheidung nach West und Ost durchgeführt.</p>
ZLPFMO_W EST	<p>Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991 - West</p> <p>Die Monate, die bei der Anwendung von § 262 Abs. 1 SGB VI mit einem vollwertigen Pflichtbeitrag belegt sind und vor dem 1. Januar 1992 liegen. (Zur Ermittlung der Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt)</p>
ZLPFMO_O ST	<p>Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991 - Ost</p> <p>Siehe Merkmal: ZLPFMO_WEST</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
MIEGPTZQ_WEST	<p>Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt - West Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind dies die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.</p>
MIEGPTZQ_OST	<p>Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt - Ost Siehe Merkmal: MIEGPTZQ_WEST</p>
MO36_WEST	<p>Berufliche Ausbildung - West Es sind alle Monate einer tatsächlichen beruflichen Ausbildung angegeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind (§ 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).</p>
MO36_OST	<p>Berufliche Ausbildung - Ost Siehe Merkmal: MO36_WEST</p>
EGPT36_WEST	<p>Originäre Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung - West Es sind die originären Entgeltpunkte aus den im Feld 'MO36-WEST' angegebenen Zeiten angegeben.</p>
EGPT36_OST	<p>Originäre Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung - Ost Es sind die originären Entgeltpunkte aus den im Feld 'MO36-OST' angegebenen Zeiten angegeben</p>
HEIRAT	<p>Nachzahlung bei Heiraterstattung Dieses Merkmal berichtet, ob eine Nachzahlung für eine erfolgte Heiraterstattung (§§ 282, 283 SGB VI) durchgeführt wurde. Dies war bis 31.12.1995 möglich.</p> <p>Wenn eine Nachzahlung erfolgte, dann sind die Beiträge, die dafür geleistet wurden, wiederum für die entsprechende Zeit abgelegt. Aufgrund der Regelungen kann es dadurch zu vergleichsweise hohen Entgeltpunkten für die nachgezählten Zeiten kommen. (Für die Berechnung der Beiträge gilt die BBG des Jahres, für das die Beiträge gezahlt wurden, für Zeiten vor 1957 jedoch die BBG des Jahres 1957 („Für-Prinzip“). Es muss auch nicht der gesamte Nachzahlungszeitraum belegt werden. Es wurden die Zeiten wieder aufgefüllt, die am weitesten in der Vergangenheit liegen. Vgl. § 122 Abs.3 SGB VI.</p> <p>0 = Keine Nachzahlung bei Heiraterstattung 1 = Nachzahlung bei Heiraterstattung</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Ausgewählte Filter	
<p>Bei der Versicherungskontenstichprobe handelt es sich um eine geschichtete Stichprobe aus der beschriebenen Grundgesamtheit der Versicherten. Damit die Ergebnisse für die die Grundgesamtheit repräsentativ sind, ist es nötig die Daten hochzurechnen. Für die vorliegenden Daten ist im Merkmal HRF der Hochrechnungsfaktor für die gesamte Substichprobe abgebildet.</p> <p>Werden weitere Eingrenzungen vorgenommen, müssen diese Hochrechnungsfaktoren streng genommen korrigiert werden. Deshalb werden im SUFVSKT ab der Version für das Berichtsjahr 2010 ausgewählte Filter und die dazugehörigen korrigierten Hochrechnungsfaktoren bereitgestellt.</p>	
VSKTF1	<p>Filter: Personen mit geklärtem Konto innerhalb der letzten sechs Jahre</p> <p>Personen, deren Konto zuletzt innerhalb der letzten 6 Jahre mit oder ohne Mitwirkung des Versicherten geklärt wurde.</p> <p>Nur zeitliche Einschränkung bei Nichtrentnern. Bei Personen, die bereits in Rente sind wird vorausgesetzt, dass das Konto im Rahmen der Rentengewährung abschließend geklärt ist.</p> <p>0= trifft nicht zu 1= trifft zu</p>
VSKHRF1	<p>Hochrechnungsfaktor für ausgewählte Personen nach VSKTF1</p> <p>Korrigierter Hochrechnungsfaktor auf die Gesamtheit der Versicherten und Rentner der entsprechenden Jahrgänge.</p>
VSKTF2	<p>Filter: Personen ohne Zeiten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung</p> <p>Es werden nur Personen ohne Zeiten in der Knappschaftlichen Rentenversicherung (Originalmerkmal VSKN ungleich 3) abgebildet.</p> <p>0= trifft nicht zu 1= trifft zu</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
<h3>Biografiebezogene Verlaufsmerkmale</h3> <p>Für jedes Verlaufsmerkmal wurde eine separate Datei erstellt. In dieser Datei existiert für jede Person eine Datenzeile. Die erste Variable (CASE) enthält die Fallnummer. Sie ermöglicht eine Verknüpfung mit dem fixen Datenteil und den anderen Verlaufsmerkmalen. Die folgenden Merkmale beinhalten den Wert der jeweiligen Verlaufsvariable für 624 Monate. Monat 1 des Verlaufsmerkmals ist der Januar des Jahres, in dem die Untersuchungsperson 14 Jahre alt geworden ist (siehe dazu ausführliche Beschreibungen in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p>	
VSGR	<p>Versichertengruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = Berücksichtigungszeit, Anrechnungszeit, Rentenbezug oder Versichertengruppe unbekannt 1 = Allgemeine Rentenversicherung (bis 2004 Arbeiter-RV) 2 = RV für Angestellte (bis 2004) 3 = Handwerker 5 = Knappschaftliche Rentenversicherung 6 = KN (Angestellter) (bis 2004)
SES	<p>Soziale Erwerbssituation</p> <p>Zur Datenweitergabe eignen sich die rentenrechtlichen Tatbestände in der Regel nicht. Es ist sinnvoll, eine Rückführung auf soziale Situationen durchzuführen (weitere Informationen dazu finden sich im Methodenbericht zur Datenumsetzung).</p> <p>Bitte unbedingt die Darstellungen in den methodischen Ausführungen und die Benutzerhinweise beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung). Dies betrifft besonders die berufliche Ausbildung und die Heiratserstattung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Missing = Es liegen keine Informationen vor 1 = Schulische Ausbildung 2 = Berufliche Ausbildung 3 = Nichterwerbsmäßige Pflege 4 = Kindererziehung und Haushalt 5 = Arbeitsunfähigkeit/Krankheit 6 = Arbeitslos: Arbeitslosenhilfe/ALG II (siehe FN) 7 = Arbeitslos: Arbeitslosengeld (siehe FN) 8 = Arbeitslos: Anrechnungszeit 9 = Wehr- und Zivildienst 10 = Geringfügig beschäftigt 11 = Selbständig 12 = Sonstiges 13 = Sozialversicherungspflichtig erwerbstätig 14 = Zurechnungszeit (siehe Methodenbericht Tabelle 1!) 15 = Rentenbezug (aus eigener Versicherung) <p>FN: Die Unterscheidung zwischen Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld ist zuverlässig erst ab dem Jahr 2001 möglich.</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
SES_FRG	<p>Soziale Erwerbssituation außerhalb Deutschlands für FRG-Fälle</p> <p>Vertriebene und Spätaussiedler erhalten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) für bestimmte Zeiten im Herkunftsland Rentenanwartschaften (z.B. Erwerbstätigkeit, Kindererziehung etc.). Diese Zeiten müssen bewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Ermittlung der Entgelte für Beschäftigungszeiten geschieht anhand von Anlagetabellen zum SGB VI und Fremdrentengesetz (FRG), die auf Basis der ausgeübten Tätigkeit ein (fiktives) Entgelt bzw. Entgeltpunkte zuordnen. Mit dem Merkmal SES_FRG ist es möglich, diese Monate, die auf rentenrechtlichen Zeiten im Herkunftsland basieren zu erkennen und gegebenenfalls diese Fälle gesondert zu behandeln.</p> <p>Das fiktive Entgelt führt in der Regel nicht in voller Höhe zu Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten, sondern wird abgesenkt (vgl. § 22 FRG).</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = Keine FRG-Zeit 1 = Lehrzeit (FRG) 2 = Militärdienst (FRG) 3 = Beschäftigungszeit (FRG) 4 = Sonstige FRG-Zeit
PFLEGE	<p>Nichterwerbsmäßige Pflege</p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Hinweise in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = Grundstellung 1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten eine nichterwerbsmäßige Pflege vor
KRANK	<p>Arbeitsunfähigkeit/Krankheit</p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Hinweise in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO).</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = Grundstellung 1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheit vor
ALOS	<p>Arbeitslosigkeit</p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = Grundstellung 1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitslosigkeit vor
ERWERB	<p>Erwerbstätigkeit</p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = Grundstellung 1 = im betreffenden Monat lag eine Erwerbstätigkeit (SES 13) vor

Feldbezeichnung	Erläuterung
KI	<p>Kindererziehungszeit/Berücksichtigungszeit</p> <p>Bei Beitrags-, Ersatz-, Anrechnungs- und Rentenbezugszeiten ist angegeben, ob gleichzeitig eine Kindererziehungszeit bzw. eine Berücksichtigungszeit vorliegt. Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeit können nicht nebeneinander berücksichtigt werden. Beginnt die Rentenleistung, bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. Liegt SES = 13 im selben Monat, ist das Merkmal als unbelegt zu werten.</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = gleichzeitig keine Kindererziehungszeit und keine Berücksichtigungszeit 1 = gleichzeitig Kindererziehungszeit (und -berücksichtigungszeit) 2 = gleichzeitig Kinderberücksichtigungszeit 3 = gleichzeitig Pflegeberücksichtigungszeit (01.01.92 - 31.03.95) 4 = gleichzeitig Zeit der Pflege mindestens eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres <p>Die Schlüsselziffern 2 und 3 sind um 5 erhöht, sofern neben der Berücksichtigungszeit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde (nur bei Rentenbeginn vor dem 01.01.2002). Die jeweils niedrigere Ziffer ist vorrangig angegeben. Aus meldetechnischen Gründen ist das Merkmal für Zeiten des Rentenbezugs (SES 15) mit 0 oder einem Wert belegt, der inhaltlich ohne Bedeutung ist.</p>
GM	<p>Beitragsgeminderte Zeit</p> <p>Beitragsgeminderte Zeiten liegen sowohl bei der Beitragszeit als auch bei der beitragsfreien Zeit vor. Treffen in einem Monat mehrere beitragsfreie Zeiten mit einer Beitragszeit zusammen, so ist nur die günstigste als beitragsgeminderte Zeit gekennzeichnet. Aus meldetechnischen Gründen ist das Merkmal für Zeiten des Rentenbezugs (SES 15) mit 0 oder einem Wert belegt, der inhaltlich ohne Bedeutung ist.</p> <p>Bei beitragsfreien Zeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = keine beitragsgeminderte Zeit 1 = beitragsgeminderte Zeit <p>Bei Beitragszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = keine beitragsgeminderte Zeit 1 = beitragsgeminderte Zeit ohne Anwendung von § 84 Abs. 2 oder 3 SGB VI 2 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 2 SGB VI 3 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 3 SGB VI
RCEG	<p>Rechtsgrundlage für die Entgeltermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = Wertebelegung 2 – 7 trifft nicht zu 2 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand ab 01.07.90 5 = Entgelt aus Anlage 13 / 14 SGB VI (für Zeiten ab 01.01.50 aus dem Beitrittsgebiet) - Unterscheidung ob FRG oder SGB VI ist aus dem Feld FRGLD möglich 6 = Entgelt im Beitrittsgebiet nach Umrechnung mittels Anlage 10 SGB VI 7 = Bei der Entgeltermittlung wurde das AAÜG angewandt bzw. analog berücksichtigt

Feldbezeichnung	Erläuterung
RTVS	<p>Rentenbezug aus eigener Versicherung/Kennzeichen der Entgeltpunkte</p> <p>Das Merkmal gibt an, ob es sich um eine Zeit handelt, während der auch (Teil-) Rente aus eigener Versicherung bezogen wurde und bei Beitrags- oder Berücksichtigungszeiten, ob Entgeltpunkte (Ost) zuzuordnen sind.</p> <p>Beitrags- oder Berücksichtigungszeit ohne Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost) oder beitragsfreie Zeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung 1 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung <p>Beitrags- oder Berücksichtigungszeit mit Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost):</p> <ul style="list-style-type: none"> 5 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung 6 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung <p>Liegt SES = 8 vor (BYAT 5 (Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 SGB VI für geringfügige Beschäftigung ohne Verzicht auf Versicherungsfreiheit), vgl. Benutzerhinweise – methodische Umsetzung), kann dieses Merkmal den Wert 0 besitzen.</p> <p>Liegt SES = 15 vor (BYAT 70 bis 72 (Rentenbezugszeit, Altersrentenbezug (Vollrente/Teilrente) vgl. Benutzerhinweise – methodische Umsetzung), kann das Merkmal auf Missing gesetzt sein.</p> <p>Das Merkmal ist mit dem Wert 0 bzw. 1 belegt, wenn in einem Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen sind (§ 254 d Abs. 3 SGB VI).</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<p>RCEG RTVS</p>	<p>Zu den Merkmalen RCEG und RTVS und deren Interpretation ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Grundsätzlich sind Zeiten der Beschäftigung bzw. Zeiten mit Bezug von Lohnersatz (ALG I u.ä.) im Beitrittsgebiet nach der Anlage 10 des SGB VI aufzuwerten und dann mit Entgeltpunkten Ost zu bewerten. Dies ergibt die Kombination: RCEG 6 und RTVS 5/6. Welche Zeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden und mit den Faktoren der Anlage 10 SGB VI hochzuwerten sind, ist am Wert 6 im Feld RCEG zu sehen.</p> <p>Ausnahmen bei denen für eine Zeit im Beitrittsgebiet eine Westbewertung vorgenommen wird:</p> <p>Zuzug aus der DDR/ dem Beitrittsgebiet bis einschließlich dem 18.05.1990: Für die Übersiedler werden die Zeiten im Beitrittsgebiet mit Anlage 10 SGB VI bewertet, aber als EGPT (West) behandelt (Sk79: RCEG=6 und RTVS=0/1).</p> <p>Dies gilt auch "analog" für FRG-Zeiten, d. h. erfolgt ein Zuzug aus dem Herkunftsgebiet ins Bundesgebiet werden grundsätzlich Entgeltpunkte (West) zugeordnet, erfolgte ein Zuzug ins Beitrittsgebiet werden Entgeltpunkte Ost zugeordnet. Hierzu gib es noch "Spezialregelungen" in Art. 6 §4 FANG.</p> <p>Doppelbeschäftigung in alten und neuen Bundesländern im gleichen Monat: Ab Rentenbeginn 2010 gilt durch die Streichung des §254d Abs. 3 Satz 1, dass auch innerhalb eines Monats Ost- und West-Entgeltpunkte auftauchen können. <u>Jedoch werden die Ost-EGPT weiterhin wie EGPT behandelt</u> so dass die Variablenkombination lautet: Sk79: RCEG=6 und RTVS=0/1.</p> <p>Weitere Besonderheit, bei der Zeiten in den neuen Bundesländern nicht diesem Gebiet zugeordnet werden können:</p> <p>Bei Arbeitslosengeld II entstehen grundsätzlich EGPT (also nie EGPT Ost), daher wird auch keine Aufwertung nach Anlage 10 vorgenommen (RCEG=0 und RTVS=0/1).</p> <p>Zuordnung West / Ost:</p> <p>Für die Zuordnung, ob eine Zeit im ursprünglichen Bundesgebiet oder im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurde, ist das Merkmal RCEG ausschlaggebend.</p> <p>Das Merkmal RTVS gibt ausschließlich Auskunft darüber, ob der Zeit im Rahmen der Rentenberechnung Entgeltpunkte oder Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet wurden.</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
BFRG	<p>FRG - Berufsklassifikation</p> <p>Für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG). Siehe dazu die Ausführungen zu Merkmal SES_FRG.</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 = Lehrzeit 1 = Agrarberuf 2 = Einfache manuelle Tätigkeit 3 = Qualifizierte manuelle Tätigkeit 4 = Techniker 5 = Ingenieur 6 = Einfache Dienste 7 = Qualifizierte Dienste 8 = Semiprofessionen 9 = Professionen 10 = Einfache kaufmännische und Verwaltungsberufe 11 = Qualifizierte kaufmännische und Verwaltungsberufe 12 = Manager 13 = Sonstige 14 = Wehr- und Zivildienst 99 = Keine Zeit nach FRG / Fehlend
MEGPT	<p>Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES</p> <p>Das Merkmal gibt bei Beitragszeiten die originären Entgeltpunkte an. Anhebungen wegen Sachbezug sind bereits enthalten. Nicht enthalten sind Anhebungen wegen Kindererziehung sowie Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitseinkommen und zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten.</p> <p>Ergibt sich SES = 4 aus Berücksichtigungszeiten, erhält man die Entgeltpunkte aus der Grundbewertung. Wurde keine Grundbewertung durchgeführt, ist das Merkmal nicht belegt.</p> <p>Ergibt sich SES = 4 sind die zusätzlichen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 70 Abs. 3a Buchstabe a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) angegeben.</p> <p>Beitragsfreie Zeiten enthalten 'Blank'.</p> <p>Ergibt sich SES = 13 aus Bezug einer Altersrente (BYAT 71, 72) ist ggf. die der jeweiligen Rente zugrunde liegende Summe der Entgeltpunkte AR/AV angegeben.</p> <p>Die Entgeltpunkte des für die SES maßgeblichen Blocks werden auf den Monat bezogen. Dazu wird ein Tagesentgelt folgendermaßen ermittelt: Der jeweilige Wert wird durch die Anzahl der Tage im Gesamtzeitraum des entsprechenden Blocks dividiert. Das Tagesentgelt wird mit der Variablen MANZ (Anzahl der belegten Tage im Monat) multipliziert.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen unter 3.2.2.4 der Benutzerhinweise – SES-Umsetzung, wenn es sich um einen Monat handelt, in dem mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vorliegen.</p> <p>Durch die unterschiedliche Dauer der Monate (30/31 Tage) ergeben sich bei voll belegten Monaten geringfügige Schwankungen (im Kalendermonat Februar fallen diese etwas größer aus).</p> <p>Wichtig ist, dass dieses Merkmal die Entgeltpunkte aus einer Höherversicherung in der Freiwilligen Zusatzversicherung der DDR (FZR) nicht enthält. Bei Entgeltpunkten Ost sind die Entgeltpunkte nach Anlage 10 SGB VI bewertet (siehe dazu Benutzerhinweise!).</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
MEGPTD	<p>Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES 13 ohne Anlage 10 SGB VI</p> <p>(siehe dazu Kommentierung Merkmal MEGPT)</p> <p>Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird zur Ermittlung der Rentenanwartschaften das persönliche Entgelt durch das Durchschnittsentgelt der GRV-Versicherten dividiert. Entgeltpunkte, die im Beitrittsgebiet erworben wurden, werden mit Anlage 10 SGB VI bewertet.</p> <p>Durch eine Umrechnung werden die Entgelte im Beitrittsgebiet denen in den alten Bundesländern vergleichbar. Die Werte der Anlage 10 zum SGB VI geben das Verhältnis wieder, in dem die Durchschnittsverdienste aller Versicherten aus der Anlage 1 zum SGB VI zu den Durchschnittsverdienern im Beitrittsgebiet stehen. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass z. B. der Durchschnittsverdiener im Beitrittsgebiet für ein Jahr ebenso einen Entgeltpunkt erhält wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer im alten Bundesgebiet.</p> <p>Die Werte in der Variable MEGPTD stellen die Anwartschaften aus Beschäftigung dar, die sich ergeben würden, wenn Anlage 10 SGB VI nicht zur Anwendung käme. Sie ermöglichen es damit, eine Betrachtung der allgemeinen relativen Einkommensposition der Person zu bestimmen (unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze). Wenn Anlage 10 SGB VI nicht zur Anwendung kommt, ist die Variable auf 0 gesetzt.</p>
GMEGPT	<p>Entgeltpunkte insgesamt für Monat X</p> <p>Die Summe aller monatsbezogenen Entgeltpunkte (\sum EGPT), die sich für diesen Monat ergeben. Es werden damit auch die Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich für die Blöcke ergeben, die nicht die SES bestimmen. Dies ist zum Beispiel der Fall beim Zusammentreffen von Anwartschaften aus der FZR und Regelbeiträgen. Damit werden alle aus rentenrechtlicher Sicht für diesen Monat relevanten Entgeltpunktinformationen weitergegeben.</p> <p>Zur Berechnung werden dabei für jeden Block der auf den Monat fällt, die monatsbezogenen Entgeltpunkte ermittelt. Die abschließende Summe wird auf vier Nachkommastellen gerundet.</p>
NJOB	<p>Geringfügige Beschäftigung - Verlaufsmerkmal zur Dokumentation</p> <p>Sondermerkmal zur Erfassung der geringfügigen Beschäftigung. Diese liegt vor, wenn BYAT mit 5 oder 6 belegt ist (vgl. Benutzerhinweise - methodische Umsetzung).</p> <p>0 = Grundstellung 1 = im Monat liegt ausschließlich oder ergänzend eine geringfügige Beschäftigung vor</p>
MANZ	<p>Anzahl der durch SES belegten Tage im Monat - Verlaufsmerkmal</p> <p>Dieses Verlaufsmerkmal dokumentiert, wie viele Tage im jeweiligen Biografimonat durch die dokumentierte SES belegt sind. Dabei ist der Sonderfall bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Monats und mehreren parallelen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen berücksichtigt (siehe 3.2 in Benutzerhinweise – SES-Umsetzung).</p>
JKUM	<p>Vorliegen von mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (BYAT 10) im Monat - Verlaufsmerkmal</p> <p>Treffen mehrere Beschäftigungen in einem Monat zusammen, werden die Entgeltpunktinformationen, wie unter 3.2.2.4 in Benutzerhinweise – SES-Umsetzung beschrieben, addiert. Die übrigen Verlaufsmerkmale richten sich nach dem Block, welcher der Prioritätenregelung folgend zu belegen ist. Um solche Blöcke identifizieren zu können, wird das Verlaufsmerkmal JKUM eingeführt.</p> <p>0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegen mindestens zwei Blöcke mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (BYAT 10)</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
KIND3	<p>Anzahl der Kinder 36 Monate und jünger Die Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Monat 36 Monate und jünger sind. Berücksichtigt sind Kinder aus den Merkmalen GBKIJ1 bis GBKIJ10.</p>
KIND12	<p>Anzahl der Kinder 144 Monate und jünger Die Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Monat 144 Monate und jünger sind. Berücksichtigt sind Kinder aus den Merkmalen GBKIJ1 bis GBKIJ10.</p>
FZR	<p>Versichert in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) Bestand im Zeitraum ab dem 1.3.1970 bis zum 30.06.1990 in der ehemaligen DDR eine Beteiligung an der FZR ist das Merkmal mit 1 belegt. 0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegt eine Beteiligung an der FZR vor.</p> <p style="text-align: center;">Erfasst bis 03/1990. Siehe dazu Benutzerhinweise! Achtung: wird nicht von jedem RV-Träger gemeldet</p>
SDDR	<p>Beiträge nach §256a Abs. 3 SGB VI Anerkennung von Arbeitsverdiensten und Einkünften nach §256a Abs.3 SGB VI 0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegt eine Anerkennung vor</p> <p style="text-align: center;">Erfasst bis 03/1990. Siehe dazu Benutzerhinweise! Achtung: wird nicht von jedem RV-Träger gemeldet</p>
BEHWERK	<p>Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 162 Nr. 2 und 2a SGB VI</p> <p>0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat lag eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen vor.</p>
GMEGPTAN	Angerechnete Entgeltpunkte insgesamt für diesen Monat
MEGPTAN	Angerechnete Entgeltpunkte für diesen Monat bezogen auf die SES

INDEX

AJAZ	16	EGPT36_WEST	18	MANZ	26	TTSC2_KLDB2010	7
ALOS	21	ERWERB	21	MEGPT	25	TTSC3_KLDB1988	7
AUAZ	16	EZ	17	MEGPTAN	27	TTSC3_KLDB2010	7
AZ	16	FASCHULAZ	16	MEGPTD	26	TTSC4_KLDB2010	8
BEHWERK	27	FRGLD	5	MIEGPTZQ_OST	18	TTSC5_KLDB2010	8
BFRG	25	FZR	27	MIEGPTZQ_WEST ..	18	VAAB	13
BJDEZ	9	GBJA	3	MO36_OST	18	VAZU	13
BUEZT	10	GBKIJx	4	MO36_WEST	18	VGEGPTDX	10
BUEZTEGPT	11	GBKIMx	4	NJOB	26	VGMO	10
BUEZTPE	11	GBKIZx	4	OPXAZ	10	VSAT	5
BUEZTPE-EGPT	11	GBMO	3	PFLEGE	21	VSGR	20
BYFHEGPT_OST	13	GDEGPTDX	10	PSEGPT_OST	15	VSKHRF1	19
BYFHEGPT_WEST ..	13	GDMO	10	PSEGPT_WEST	15	VSKN	5
BYGM_OST	15	GEH	3	PSGR	4	VSKTF1	19
BYGM_WEST	15	GM	22	RCEG	22	VSKTF2	19
BYGMEGPT_OST ...	16	GMEGPT	26	RTVS	23	WHOT_BLAND	8
BYGMEGPT_WEST ..	15	GMEGPTAN	27	RTZTMO	10	WHOT_SKT	8
BYGMEGPTZQ_OST		GSZR	10	SCHULAZ	16	ZLPFMO_OST	17
.....	13	HEIRAT	18	SDDR	27	ZLPFMO_WEST	17
BYGMEGPTZQ_WEST		HRF	5	SES	20	ZQEGPTKIPE_OST ..	14
.....	13	JA	3	SES_FRG	21	ZQEGPTKIPE_WEST	
BYVL_OST	15	JKUM	26	SK	3	14
BYVL_WEST	15	KI 22		SUEGPT_OST	14	ZQMOKIPE_OST	14
BYVLEGPT_OST	15	KIND12	27	SUEGPT_WEST	14	ZQMOKIPE_WEST ..	14
BYVLEGPT_WEST ..	15	KIND3	27	TLRT	4	ZTPTRTBEJJ	4
BZEGPT_OST	12	KRANK	21	TTSC1_KLDB1988	6	ZTPTRTBEMM	4
BZEGPT_WEST	12	KTSD	3	TTSC1_KLDB2010	7	ZZ	16
CASE	3	KTSD3	3	TTSC2_KLDB1988	6		